

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4343-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
01.04.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim
Oberverwaltungsgericht Münster

Beschlussvorschlag

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim
Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster werden folgende vier Personen
benannt:

.....
.....
.....
.....

Bereichsleiter Bereich 0-1		Oberbürgermeister	
Michael Jehn Datum 31.01.2019		Daniel Schranz Datum 31.01.2019	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4343-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung

1. Rechtliche Grundlage

Nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf. Die neue Amtszeit wird am 01.02.2020 beginnen und am 31.01.2025 enden.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist nach den Bestimmungen des § 28 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft, mindestens jedoch die Hälfte ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Das OVG bittet zu beachten, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Pflicht der besonderen Verfassungstreue unterliegen (BVerfS, Beschlussv. 6.5.2008.2 BvR 337/08).

2. Wählbarkeitsvoraussetzungen / Ausschluss vom Amt / Ablehnungsrecht

Die entsprechenden Bestimmungen der VwGO sind als Anlage 1 beigelegt.

3. Anzahl der vorzuschlagenden Personen

Der Wahlausschuss beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster hat die Zahl der für die Stadt Oberhausen in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen auf **vier** festgesetzt.

4. Vorgeschlagene Personen / Gewählte ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die noch laufende Amtszeit

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 sind die in der Anlage 2 aufgeführten Personen vorgeschlagen bzw. dann vom Wahlausschuss bestellt worden.

Anlagen

1. Bestimmungen der VwGO (Anlage 1)

2. Vorgeschlagene bzw. gewählte Personen (Anlage 2)

**Auszugsweise Abschrift
aus der Verwaltungsgerichtsordnung**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
Zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018
(BGBl. I S. 1151)

§ 20 VwGO – Voraussetzungen

¹Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. ²Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

§ 21 VwGO – Ausschließungsgründe

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

§ 22 VwGO – Hinderungsgründe

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 2. Richter,
 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.
-

§ 23 VwGO – Ablehnungsrecht

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

§ 28 VwGO – Vorschlagsliste

¹Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter auf. ²Der Ausschuss bestimmt für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt die Zahl der Personen, die in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind. ³Hierbei ist die doppelte Anzahl der nach § 27 erforderlichen ehrenamtlichen Richter zu Grunde zu legen. ⁴Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. ⁵Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft bleiben unberührt. ⁶Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und Beruf des Vorgeschlagenen enthalten; sie sind dem Präsidenten des zuständigen Verwaltungsgerichts zu übermitteln.

Anlage 2

Vorgeschlagene Personen durch Ratsbeschluss vom 30.06.2014

Janßen, Anne

Koppers, Peter

Nagels, Hans-Jürgen

Wilke, Volker

Gewählt wurden

Koppers, Peter

Nagels, Hans-Jürgen

Der zwischenzeitlich verstorbenen Herr Nagels wurde durch Beschluss vom 05.01.2017 auf eigenen Antrag von seinem ehrenamtlichen Richteramt entbunden. Die Notwendigkeit einer Nachbesetzung wurde durch das OVG nicht gesehen.